

Vorlage Nr. III/58/2016
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Übertragung der Ausübung der Aufgaben einer Amtsvormundin/pflegerin

A Problem

In der Abteilung „Familienrecht, Pflegekinder, Adoption“ (Amt 51/3) wurde im Februar 2016 eine neue Stelle besetzt. Die neu eingesetzte Mitarbeiterin soll nach der Einarbeitungszeit in vollem Umfang die Funktion einer Amtsvormundin/ -pflegerin wahrnehmen. Dazu ist formal eine Bestallung notwendig.

B Lösung

Die im Sachgebiet 51/31 seit dem 15.02.2016 eingesetzte Mitarbeiterin Frau Bettina Matthes wird mit der Wirkung vom 01.09.2016 als Amtsvormundin/ -pflegerin bestallt, damit sie in dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen gesetzliche Vertreterin des Kindes oder des Jugendlichen ist.

C Alternative

Keine

D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Der Beschluss hat keine personalwirtschaftliche Auswirkung. Die Geschlechtergerechtigkeit ist sichergestellt. Die Belange von Klima und Sport sind nicht berührt. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie Menschen mit Behinderung sind durch den Beschluss nicht in besonderer Weise betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils liegt nicht vor.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Übertragung der Aufgaben gehört nach § 55 Abs. 2 S. 2 SBG VIII zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Eine Beteiligung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen ist daher nicht erforderlich.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Nicht vorgesehen.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt, der im Sachgebiet 51/31 eingesetzten Mitarbeiterin Frau Bettina Matthes die Ausübung der Aufgaben einer Amtsvormundin/ -pflegerin nach § 55 SGB VIII zu übertragen. Dieses schließt die Tätigkeit des Amtes für Jugend, Familie und Frauen als Gegenvormund nach § 58 SGB VIII ein.

Rosche
Dezernent